

## **Empfehlungen für die Bildung und die Bewirtschaftung von Rücklagen**

Rücklagen sind in der kirchlichen Bilanz gesondert ausgewiesen, da sie zur Sicherung der Liquidität für die kirchliche Aufgabenerfüllung einen besonderen Stellenwert haben. Zudem ist im kirchlichen Finanzwesen grundsätzlich eine Finanzdeckung von Rücklagenbeständen vorgesehen (vgl. Ziffer 3.2. B der Bewertungsrichtlinien), um die Liquidität effektiv zu sichern. Somit haben Rücklagenentnahmen und -zuführungen stets auch Auswirkungen auf die Finanzbestände.

Für die Bildung und Bewirtschaftung von Rücklagen ergeben sich in der erweiterten Kameralistik und dem doppischen Verfahren deutliche Unterschiede in der Buchungstechnik. Während für die Zuführung zu und die Entnahme aus den Rücklagen im erweiterten kameralen System auf die üblichen Verfahren zurückgegriffen werden kann, sind im doppischen Modell für die kirchlichen Belange geeignete Regelungen neu vereinbart worden.

Nachfolgend werden die Unterschiede dargestellt, die sich hinsichtlich der Buchung der Rücklagen ergeben, sowie der Sonderfall der Bewirtschaftung der Substanzerhaltungsrücklage, der mit der Abschreibung der Anlagegüter einhergeht.

Sind Liquide Mittel zur Deckung von Rücklagen nach der jeweiligen Haushaltsordnung der Landeskirche zulässig, können jeweils die dargestellten Buchungen zwischen Bank und Finanzanlage entfallen.

Zudem wird für beide Rechnungsstile einheitlich die Zuordnung von Spenden und Zuwendungen zu Rücklagen und ggf. sonstigen Bilanzpositionen aufgezeigt, wenn sie im laufenden Haushaltsjahr nicht zweckgerecht verausgabt werden konnten.

Die Buchungssätze sind *kursiv* dargestellt.

### **1. Erweiterte Kameralistik**

#### 1.1. Zuführung an Rücklagen

Buchung: *Ausgabe im ordentlichen Haushalt (Sachbuch 00) und Einnahme im Vermögenssachbuch (Sachbuch 9x) als Zugang zur Rücklage über Verrechnungszahlweg;*

Zahlung: *Ausgabebuchung als Zugang bei den Finanzanlagen* und damit Abgang laufender Finanzmittel \*.

#### 1.2. Entnahme aus Rücklagen

Buchung: *Einnahme im ordentlichen Haushalt (Sachbuch 00) und Ausgabe im Vermögenssachbuch (Sachbuch 9x) als Abgang bei der Rücklage über Verrechnungszahlweg;*

Zahlung: *Einnahmebuchung als Abgang bei den Finanzanlagen* und damit Zugang laufender Finanzmittel \*.

\* Prinzip der Finanzdeckung von Rücklagen

In der Haushaltsplanung sind Rücklagenzuführungen (1.1.) und Rücklagenentnahmen (1.2.) in den einzelnen Haushalts(unter)abschnitten als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben zu veranschlagen. Im Haushaltsvollzug sind sie bei den jeweiligen Haushaltsansätzen zu ver-

einnahmen bzw. zu verausgaben. Dieses Verfahren gilt grundsätzlich für alle Rücklagenarten. Die Besonderheiten, die sich bei Zuführungen zur und Entnahmen aus der Substanzerhaltungsrücklage ergeben, sind im nachfolgenden Abschnitt 1.3. dargestellt.

### 1.3. Substanzerhaltungsrücklage (Pflichtrücklage)

In der Anlagenbuchhaltung wird die Höhe der Abschreibungen ermittelt. Die Veranschlagung und Buchung der jährlichen Abschreibungsbeträge erfolgt als Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage im jeweiligen Haushalts(unter)abschnitt (in der Regel direkt bei den einzelnen Funktionen oder kumuliert aus dem Einzelplan 8) nach dem in Abschnitt 1.1. genannten Verfahren. Des Weiteren sind Abgänge beim Anlagevermögen und beim Vermögensgrundbestand zu erfassen (siehe Anlage 6 a – Buchungsbeispiel A). Sind nur Erinnerungswerte in die Bilanz aufgenommen, entfällt die Minderung des Anlagevermögens und des Vermögensgrundbestandes.

Sofern die geforderte Finanzdeckung für Rücklagen (§ 71 Abs. 7 HHO, siehe Abschnitt 3.) nicht gegeben ist, also Abschreibungen im Haushaltsjahr nicht erwirtschaftet wurden, erfolgt in Höhe der nicht erwirtschafteten Abschreibungsbeträge eine nicht zahlungswirksame Buchung im Haushalt (SB 00). Wie oben werden Abgänge beim Bestand des Anlagevermögens erfasst, als Gegenbuchung erfolgt eine negative Buchung auf das nicht zahlungswirksame Ergebnis (siehe Anlage 6 a – Buchungsbeispiel B). Dieses wird nachrichtlich in die Bilanz aufgenommen, der Bilanzausgleich erfolgt im Jahresabschluss durch das (voraussichtlich negative) Bilanzergebnis.

In Landeskirchen und Wirtschaftseinheiten, in denen nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt unterschieden wird, sind ggf. weitere (Zwischen-)Buchungen nötig.

## **2. Doppisches Haushalts- und Rechnungswesen**

Im System der kaufmännischen Buchführung und in den Empfehlungen der Innenministerkonferenz zur Bildung von Rücklagen im kommunalen Bereich ist geregelt, dass Rücklagen ausschließlich aus dem Jahresüberschuss zu bilden und diese lediglich als besondere Eigenkapitalpositionen der Bilanz auszuweisen sind. Im Gegensatz dazu ist in der Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der kirchlichen Doppik geregelt, dass Rücklagenzuführungen und -entnahmen jederzeit (gemäß Haushaltsplanung) zugelassen sind. Diese sind nach dem Jahresergebnis in der Erweiterung der Ergebnisrechnung zu erfassen, als (teilweise) Ergebnisverwendung. Für die Buchung dieser Vorgänge sind im EKD-Kontenrahmen spezielle Konten eingerichtet worden.

### 2.1. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen

Die Höhe der Zuführung zu den Pflichtrücklagen und eventuelle Entnahmen daraus sind im Ergebnisverwendungsbereich des Ergebnishaushaltes zu veranschlagen und im Rahmen des Haushaltsvollzugs an den veranschlagten Stellen zu buchen (einschließlich Zuordnung zu Handlungsfeldern/Organisationseinheiten). Das bedeutet, dass im Haushalt vorgesehene Zuführungsbeträge zu Pflichtrücklagen innerhalb eines Haushaltsjahres zu erwirtschaften sind. Die nicht investiven Zuführungen und Entnahmen werden in der Ergebnisrechnung

(siehe Schema Ergebnisrechnung in der von der EKD veröffentlichten Haushaltssystematik) als gesonderte Positionen dargestellt. Sie mindern bzw. erhöhen das Bilanzergebnis.

Auf Beschluss des zuständigen Leitungsorgans können zweckgebundene Rücklagen aus einem verbleibenden Jahresüberschuss gebildet bzw. für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Budgetrücklagen können nach den jeweiligen Budgetrichtlinien gebildet bzw. aufgelöst werden. Die Erfassung und Darstellung entspricht den Pflichtrücklagen.

Rücklagenentnahmen für Investitionen und ggf. Rücklagenzuführungen aus Deinvestitionen (z.B. Verkäufe von Anlagegütern) werden im Investitions- und Finanzierungshaushalt veranschlagt (siehe Schema Investitions- und Finanzierungshaushalt und entsprechende Rechnung in der von der EKD veröffentlichten Haushaltssystematik). Sie sind an den veranschlagten Stellen zu buchen, es sind eigene Konten dafür vorgesehen.

## 2.2. Buchungsbeispiele zu Rücklagen

### a) Zuführungen zu Rücklagen

*Zuführungen zu Rücklagen (KtnGr.<sup>1)</sup> 833 aus dem Ergebnis oder 834 investiv) an jeweilige Rücklage (KtnGr. 21 bis 23)*

*Finanzanlagen (KtnGr. 09) an Bank (KtnGr. 17) – Finanzdeckung der Rücklage*

<sup>1)</sup> KtnGr. = Kontengruppe(n)

### b) Entnahmen aus Rücklagen

*Jeweilige Rücklage (KtnGr. 21 bis 23) an Entnahmen aus Rücklagen (KtnGr. 831 ergebnisrelevant oder 832 investiv)*

*Bank (KtnGr. 17) an Finanzanlagen (KtnGr. 09)*

### c) Darstellung in der Ergebnisrechnung / in der Investitions- und Finanzierungsrechnung

Zuführungen an Rücklagen und Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv) werden nach dem Jahresergebnis und vor dem Bilanzergebnis ausgewiesen. Im Zusammenhang mit Investitionen und deren Finanzierung stehende Rücklagenentnahmen und –zuführungen werden im Investitions- und Finanzierungshaushalt veranschlagt.

## 2.3. Substanzerhaltungsrücklage (Pflichtrücklage)

Bei dieser Rücklage sollen die Zuführungsbeträge im Laufe des Haushaltsjahres in Höhe der Abschreibungen – dem Ressourcenverbrauch durch die Nutzung - erwirtschaftet werden (hinsichtlich evtl. Kappungsgrenze siehe Ziffer 3.2. B I 3. der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien).

Die Abschreibungsbeträge werden als Aufwand gebucht. Die Zuführungsbeträge zur Substanzerhaltungsrücklage sind kein Aufwand, hier werden nur liquide Mittel gebunden.

Bei der Bilanzierung von Erinnerungswerten für nicht realisierbares Vermögen können keine Abschreibungen gebucht werden, dennoch soll eine Zuführung in entsprechender Höhe zur Substanzerhaltungsrücklage stattfinden. In diesem Fall wird die dem Ressourcenverbrauch entsprechende Zuführungsbuchung im Ergebnishaushalt nach dem Jahresergebnis ausgewiesen, sie fließt in das Bilanzergebnis.

Buchungsbeispiele:

a) Abschreibung und Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage

*Abschreibungen auf Sachanlagen (KtnGr. 72) an Anlagevermögen (KtnGr. 01 bis 07), damit Erfassung des Werteverzehrs (Nutzungsdauern gemäß Anlage 4 der Bewertungsrichtlinien) .*

Die Abschreibungen werden erwirtschaftet, wenn entsprechende Erträge (z.B. Kirchensteuern) nicht für andere Zwecke verausgabt werden und ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Die liquiden Mittel werden zur Deckung der Substanzerhaltungsrücklage den Finanzanlagen zugewiesen.

*Finanzanlagen (KtnGr. 09) an Bank (KtnGr. 17) – Finanzdeckung der Rücklage in Höhe der Abschreibungen.*

Die Verringerung des Anlagevermögens durch den Gebrauch (Abschreibung) mindert das Ergebnis, der Gegenwert fließt durch die Wiedererwirtschaftung der Abschreibung in die Finanzanlagen zur Deckung der Substanzerhaltungsrücklage. Durch den Ausweis des wiedererwirtschafteten Ressourcenverbrauchs in der Substanzerhaltungsrücklage wird im Gegenzug der Vermögensgrundbestand gemindert:

*Vermögensgrundbestand (KtnGr. 201) an Substanzerhaltungsrücklage (KtnGr. 213).*

So ist die Bilanz ausgeglichen (Minderung Anlagevermögen entspricht Minderung Vermögensgrundbestand, Finanzanlagen entsprechen der Rücklage, der Vorgang ist im Bilanzergebnis neutral) und die Bilanzsumme bleibt unverändert. Es wird dokumentiert, dass eine Substanzerhaltung stattgefunden hat.

Kann wegen des Ausweises eines Erinnerungswertes von 1 Euro für nicht realisierbares Vermögen keine Abschreibung erfolgen, wird der Ressourcenverbrauch nach dem Jahresergebnis durch die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage aufgezeigt.

*Abschreibungsäquivalent nach § 66 Abs. 2 HHO (KtnGr. 835) an Substanzerhaltungsrücklage (KtnGr. 213).*

*Finanzanlagen (KtnGr. 09) an Bank (KtnGr. 17).*

Der Vermögensgrundbestand wird nicht gemindert, da er bereits durch den Ausweis des Erinnerungswertes gemindert ist. Das Bilanzergebnis wird jedoch durch das Abschreibungsäquivalent gemindert, so ist die Vergleichbarkeit mit den Bilanzen gegeben, die Kirchen mit dem Substanzwert ausweisen.

b) Entnahmen aus Rücklage (für Investitionen)

*Substanzerhaltungsrücklage (KtnGr. 213) an Entnahme aus Rücklagen (KtnGr. 832).* Damit steht das Geld zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung, die Entnahme wird nur im Investitions- und Finanzierungshaushalt veranschlagt, sie berührt das Ergebnis nicht.

*Bank (KtnGr. 17) an Finanzanlagen (KtnGr. 09).* Das Geld steht zur Auszahlung zur Verfügung.

Bei einer Aktivierung der durchgeführten Investition wird im Gegenzug der Vermögensgrundbestand erhöht. Die Bilanz ist somit ausgeglichen, das kirchliche Vermögen wurde nicht verändert: Der Verminderung der Rücklage steht die Verminderung der Finanzanlagen gegenüber, im gleichen Maß wurde das Anlagevermögen und der Vermögensgrundbestand erhöht.

Sollte im Einzelfall eine Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage (etwa aus einer zugehörigen Bauinstandhaltungsrücklage) zur Deckung für nicht investive Instandhaltungsmaßnahmen herangezogen werden, dient die Entnahme aus Rücklagen (KtnGr. 831) zu Ausgleich des Bilanzergebnisses im Ergebnishaushalt, im Gegenzug zu den entstehenden Bauinstandhaltungsaufwendungen. Die übrigen Bestandteile der beiden Buchungen sind die gleichen.

c) Darstellung in der Ergebnisrechnung / in der Investitions- und Finanzierungsrechnung:

Als tatsächlicher Aufwand fließen in die Ergebnisrechnung im Beispiel a) nur die Abschreibungen. Die Rücklagenzuführung findet auf Bestandskontenebene statt. Ein Sonderfall ist die Substanzerhaltung von sakralen Vermögensgegenständen bei der Bilanzierung mit 1 Euro, sie wird im Ergebnisverwendungsbereich veranschlagt, weil keine Abschreibung stattfinden kann.

Rücklagenzuführungen und –entnahmen im Zusammenhang mit Investitionen werden grundsätzlich im Investitions- und Finanzierungshaushalt veranschlagt, sie verändern das Ergebnis nicht. Anders jedoch, wenn Rücklagenentnahmen für Instandhaltungsaufwendungen zulässig sind, sie gleichen im Ergebnisverwendungsbereich die entsprechenden Aufwendungen aus.

#### 2.4 Nicht erwirtschaftete Abschreibungen

Bei der Substanzerhaltungsrücklage gilt wie für alle Rücklagen, dass Einstellungen in diese Rücklage nicht erfolgen können, wenn im Haushaltsjahr keine ausreichenden Finanzmittel erwirtschaftet worden sind. Die geforderte Finanzdeckung wäre sonst nicht sicher gestellt.

Sollten im Haushaltsjahr nicht genügend durch Finanzmittel gedeckte Erträge (in Höhe der Abschreibungen) für die Zuführung zur Rücklage zur Verfügung stehen, ist an Stelle der unterbliebenen Rücklageneinstellung in derselben Höhe eine Zuführung zur „Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen“ notwendig, um die Finanzierungslast aufzuzeigen. Diese wird nachrichtlich unter dem Bilanzstrich oder im Anhang ausgewiesen.

#### Buchungsbeispiel:

Die Buchung der Abschreibung verläuft wie in 2.3. a) beschrieben:

*Abschreibungen auf Sachanlagen (KtnGr. 72) an Anlagevermögen (KtnGr. 01 bis 07).*

*Erhöhung der Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen (nachrichtlich auszuweisen)*  
Entsprechend dem Werteverzehr der Sachanlagen wird das Bilanzergebnis negativ ausgewiesen, denn Erträge zur Deckung stehen nicht zur Verfügung. Die Einstellung in die Substanzerhaltungsrücklage glückt mangels Finanzdeckung nicht, deswegen die Einstellung in die Deckungslücke. Die Bilanzsumme sinkt auf der Aktivseite entsprechend der Abschrei-

bungssumme des Anlagevermögens und auf der Passivseite in derselben Höhe aufgrund des negativen Bilanzergebnisses.

Durch diese Vorgehensweise werden nachvollziehbar die Veränderungen der Bilanzpositionen aufgezeigt und in der Bilanz werden die Vermögensverhältnisse transparent, ob ein Erhalt des Vermögens stattfinden konnte bzw. ob zukünftige Planungen durch die gegenwärtige Situation belastet sind.

Ein Sonderfall tritt ein, wenn zwar die Abschreibungen durch Erträge gedeckt sind, jedoch aufgrund von nicht zahlungsrelevanten Erträgen dennoch keine Finanzmittel für eine Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage zur Verfügung stehen. Eine Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage kann dann nur gebucht werden, wenn in entsprechender Höhe beispielsweise Forderungen an kirchliche Körperschaften noch ausstehen und diese als so sicher eingestuft werden, dass sie von der Landeskirche als Deckung für Rücklagenbestände zugelassen sind.

### **3. Zuordnung von Spenden, Kollekten und sonstigen Zuwendungen**

Spenden, Kollekten und sonstige Zuwendungen werden in der Regel für angegebene Zwecke vereinnahmt, beispielsweise für den Erhalt des Kirchgebäudes, für Spielgeräte für Kinder, oder für Katastrophenopfer. Ist keine Zweckbindung gegeben - ein Betrag ist beispielsweise lediglich als Spende bezeichnet - können die Zuwendungen als Einnahmen bzw. als Erträge im Bilanzergebnis stehen bleiben.

Können zweckgebundene Spenden, Kollekten, Vermächtnisse, Zuweisungen und Zuschüsse im Laufe des vereinnahmten Haushaltsjahres nicht ihrer Zweckbindung entsprechend verausgabt werden, ist beim Buchen der Restbeträge je nach Zweckbindung bzw. Rückzahlungspflicht zu unterscheiden.

- a) Kollekten und Spenden für allgemeine Zwecke (z.B. „für die Gemeinde“) werden der Rücklageposition „Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen“ zugeführt. Die Verwendung solcher Rücklagenmittel ist in den Haushalt nachfolgender Jahre einzubeziehen. Die Erfassung und Darstellung entspricht den Pflichtrücklagen.
- b) Noch nicht verausgabte Spenden, Vermächtnisse, usw. für konkrete Zwecke haben nach kirchlichem Selbstverständnis keinen Rücklagencharakter, da eine andere als die zweckbestimmte Verwendung nicht infrage kommt. Sie werden daher am Jahresende dem Sonderposten „Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.“ zugeführt. Entnahmen aus dem Sonderposten werden als Einnahmen in den Haushalt bzw. als Erträge in die Ergebnisrechnung direkt einbezogen.

#### Fallbeispiele für die kirchliche Doppik (entsprechende Gruppierungen analog in der erweiterten Kameralistik)

##### aa) Zuwendungen für allgemeine Zwecke

Aus einer Spende für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde verbleibt zum Abschluss des Jahres 01 ein Überschuss von 2.000 €. Dieser Überschuss wird einer zweckgebundenen

Rücklage zugeführt. Im Jahre 02 erfolgt die Entnahme der Mittel aus der Rücklage und deren zweckentsprechender Einsatz.

Buchung im Jahre 01

*Zuführungen an Rücklagen (KtnGr. 832) an Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen (KtnGr. 22) 2.000 € (im Rahmen des Jahresabschlusses).*

*Bank (KtnGr. 17) an Finanzanlagen (KtnGr. 09) 2.000 €*

Buchung im Jahre 02

*Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen (KtnGr. 22) an Entnahmen aus Rücklagen (KtnGr. 831) 2.000 €.* Nun stehen die Mittel zur Deckung des zweckgebundenen Aufwandes zur Verfügung (zulässiger Ausgleich des Ergebnishaushaltes im Anschluss an das Jahresergebnis).

Wurde der Betrag im Vorjahr den Finanzanlagen zugewiesen, muss eine Rückführungsbuchung erfolgen: *Finanzanlagen (KtnGr. 09) an Bank (KtnGr. 17) 2.000 €*

Bei Mittelverwendung: *Aufwand ... an Bank (KtnGr. 17) 2.000 € .*

bb) Zuwendungen für konkrete Zwecke

Eine Kirchengemeinde erhält im Jahre 01 eine zweckbestimmte Spende zur Reinigung und Intonation ihrer Orgel (Erhaltungsaufwand) in Höhe von 1.000 €. Diese Mittel können erst im Jahre 02 zweckentsprechend verwendet werden.

Buchung im Jahre 01

*Bank (KtnGr. 17) an Spenden (Kto. 482 - Erträge) (bei Zahlungseingang)*

*Am Jahresende, wenn fest steht, dass die Mittel erst im nächsten Jahr gebraucht werden: Zuführung zu Sonderposten (KtnGr. 75) an Sonderposten für Spenden, Vermächtnisse, usw. für besondere Zwecke (KtnGr. 277) 1.000 € ,*

Buchung im Jahre 02

*Sonderposten für Spenden, Vermächtnisse, usw. für besondere Zwecke (KtnGr. 277) an Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für zweckgebundene Spenden (KtnGr. 507) 1.000 €.*

Bei Mittelverwendung: *Instandhaltung der Orgel (KtnGr. 71) an Bank (KtnGr. 17) 1.000 €.*

cc) Spenden für Investitionen und sonstige Zuwendungen für Investitionen

Hier erfolgt die Zuführung direkt zum Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse, sobald die Investition aktiviert wird.

*Bank (KtnGr. 17) an Sonderposten für Erhaltene Investitionszuschüsse (KtnGr. 271-275).*

Ist die Investition noch nicht aktiviert, gelten dafür erhaltene Zuschüsse als Verbindlichkeiten.

*Bank (KtnGr. 17) an Verbindlichkeiten (KtnGr. 32 oder 33, je nach Herkunft).*

Diese Verbindlichkeiten werden bei der Aktivierung der Investition an den Sonderposten Erhaltene Investitionszuschüsse überführt.

Verbindlichkeiten (KtnGr. 32 oder 33, je nach Herkunft) an Sonderposten für Erhaltene Investitionszuschüsse (KtnGr. 271-275).

Sonstige Zuwendungen für Investitionen verlaufen analog.

Die Auflösung des Sonderpostens findet verteilt über die Laufzeit des Anlagegutes statt, der Ertrag aus der Auflösung wird in jedem Jahr den Abschreibungen gegenübergestellt. So wird der Ressourcenverbrauch über die Laufzeit gleichmäßig verteilt dargestellt, zudem ist die Handhabung so wesentlich vereinfacht. Auf diese Vorgehensweise soll im Anhang zum Jahresabschluss im Rahmen der Erläuterung des Sonderpostens hingewiesen werden.

Die Abschreibungen des Anlagevermögens werden immer als betrieblichen Aufwand in voller Höhe dargestellt, auch wenn Anlagegüter durch Spenden finanziert wurden.



## Buchungsbeispiele der Verbundrechnung in der Erweiterten Kameralistik / Abschreibung

### Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Beispiele sollen für die Haushaltsplanung und -ausführung am Beispiel der Immobilienbewirtschaftung den Zusammenhang von Veränderungen des Anlagevermögens, des Vermögensgrundbestandes, der Substanzerhaltungsrücklage, der Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse und für unterbliebene Instandhaltung aufgrund von Abschreibungen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen verdeutlichen.

### A Zuführung der Abschreibungsbeträge zur Substanzerhaltungsrücklage (SE-RL)

Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen (hier: 200.000€) zugeführt werden. Dieses Beispiel dokumentiert die Buchungen, wenn die Abschreibungen erwirtschaftet werden können. Hinzu kommt, dass nach dem Grundsatz der "Finanzdeckung von Rücklagen" auch die Bestände der SE-RL durch Finanzanlagen bilanziell gedeckt sein müssen. Die Ausgaben bei der HH-Stelle 8100.9117 müssen durch vereinnahmte Zahlungen (z.B. Kirchensteuer) gedeckt sein. Dies ist hier nicht dargestellt.

#### Buchungen

Nr.	SB	HHSt./Konto	Bezeichnung	Betrag	Buchung	Zahlweg
1.	9x	0222	Sachanlagen, Gebäude	200.000	Abgang	Verrechnung2
2.	9x	0510	Finanzanlagen	200.000	Zugang	Zahlung
3.	9x	4100	Vermögensgrundbestand	200.000	Abgang	Verrechnung2
4.	00	8100.9117	Zuführung SE-RL	200.000	Ausgabe	Verrechnung1
5.	9x	5130	Substanzerhaltungs-RL	200.000	Zugang	Verrechnung1

#### Konten

SB 00 (Haushalt)					
Nr.	Einnahmen		Nr.	Ausgaben	
			4.	8100.9117	200.000

#### SB 9x (Vermögenssachbuch)

Aktiv			Passiv		
Nr.	Konto	Zugang (A) Abgang (E)	Nr.	Konto	Zugang (E) Abgang (A)
1.	0222	200.000	3.	4100	200.000
2.	0510	200.000	5.	5130	200.000

### B Nicht finanzierte Abschreibungen\*

Können die Abschreibungen nicht erwirtschaftet werden, ist ein negatives Nicht zahlungswirksames Ergebnis zu buchen, im Haushalt eine nicht zahlungswirksame Ausgabe. Dieses wird in der Bilanz nachrichtlich mitgeteilt. Der Bilanzausgleich erfolgt durch das Bilanzergebnis (Haushaltsergebnis).

#### Buchungen

Nr.	SB	HHSt./Konto	Bezeichnung	Betrag	Buchung	Zahlweg
1.	9x	0222	Sachanlagen, Gebäude	200.000	Abgang	Verrechnung1
2.	9x	4500	Nicht zahlungswirksames Erg.	-200.000	neg. Zugang	Verrechnung 1
3.	00	8100.9330	Nicht erwirtsch. Abschreibung	200.000	nzw.Ausgabe	zahlungsunw.

#### Konten

SB 00 (Haushalt)					
Nr.	Einnahmen		Nr.	Ausgaben	
			2.	8100.9330	200.000

#### SB 9x (Vermögenssachbuch)

Aktiv			Passiv		
Nr.	Konto	Zugang (A) Abgang (E)	Nr.	Konto	Zugang (E) Abgang (A)
1.	0222	200.000	4.	4500	-200.000

\*Dieses Vorgehen ist noch nicht endgültig beschlossen, hier kann noch eine Veränderung dahingehend erfolgen, dass kein Ausgleich der Abschreibung im Vermögenssachbuch stattfindet, sondern erst in der Bilanz der Ausgleich der Passivseite erfolgt, durch das Bilanzergebnis (Haushaltsergebnis).